

Stellungnahme

Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats: Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern unter dem Personenfreizügigkeitsabkommen

Plenarversammlung vom 20. Juni 2014

- 1 Die Kantonsregierungen teilen die Auffassung der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats (GPK-N), dass es sich bei der Zuwanderung im Rahmen des Personenfreizügigkeitsabkommens (FZA) vorwiegend um eine Arbeitsmigration handelt. Davon profitiert die Schweiz in hohem Masse. Ihre Wettbewerbsfähigkeit hängt mit einem flexiblen und international ausgerichteten Arbeitsmarkt zusammen. Ohne ausreichende Befriedigung der Nachfrage nach Arbeitskräften ergeben sich wirtschaftliche Nachteile.
- 2 Die Kantonsregierungen bekräftigen die liberale Grundidee des FZA und erachten eine effiziente Bewilligungspraxis als wichtige Voraussetzung für einen funktionierenden Arbeitsmarkt. Während Aufenthalte bis zu 90 Tage pro Kalenderjahr keine aufenthaltsrechtliche Relevanz hat, obliegt es den Kantonen, bei einem Aufenthalt von mehr als 90 Tagen lediglich festzustellen, dass die Kriterien für eine Aufenthaltsbewilligung im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs erfüllt sind.
- 3 Die Kantonsregierungen halten fest, dass es bereits heute möglich ist, das Aufenthaltsrecht einzuschränken, und weisen darauf hin, dass die kantonalen Vollzugsorgane davon auch Gebrauch machen. Allerdings ist ein Widerruf oder eine Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung kein wirksames Mittel, die Zuwanderung im Rahmen des FZA zu steuern. Arbeitnehmende aus EU/EFTA-Staaten können ohne aufenthaltsrechtliche Konsequenzen Ansprüche auf Sozialleistungen geltend machen (Alter, Invalidität, Tod, Krankheit, Mutterschaft, Unfall, Arbeitslosigkeit und Familienleistungen). Ausserdem beziehen lediglich 0,9 Prozent (2010) der unter dem FZA zugewanderten Personen Sozialhilfe, welche aufenthaltsrechtlich relevant ist. Davon sind 60 Prozent erwerbstätig, erzielen aber kein existenzsicherndes Einkommen.
- 4 Betreffend die Empfehlungen der GPK-N verweisen die Kantonsregierungen auf die fundierte, gemeinsame Stellungnahme der Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden (VKM) und des Verbandes Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA) vom 12. Mai 2014 (vgl. Anhang). Allfällige Massnahmen zur Optimierung müssen in Bezug auf Aufwand und Nutzen verhältnismässig sein und dürfen keine unnötige Bürokratie zur Folge haben.
- 5 Schliesslich bedauern die Kantonsregierungen, dass die kantonalen Vollzugsorgane vor der Veröffentlichung des Berichts nicht konsultiert worden sind; dies umso mehr, als sich die parlamentarische Verwaltungs-

kontrolle (PVK) in ihrer Evaluation vom 6. November 2013, auf deren Grundlage die GPK-N ihren Bericht verfasst hat, lediglich auf eine qualitative Analyse des Vollzugs auf Stufe des Bundes beschränkt hat. Die Kantonsregierungen erwarten daher vom Bund in die Ausarbeitung allfälliger Massnahmen einbezogen zu werden.